

Allgemeine Geschäftsbedingungen **[Outsourcing der Lohn- und Gehaltsabrechnung]**

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über Dienste im Zusammenhang mit dem Outsourcing der Lohn- und Gehaltsabrechnung, die von der easy payroll GmbH, Münsteraner Str. 1, 49809 Lingen (nachfolgend „Auftragnehmer“) für den Auftraggeber erbracht werden.

[2] Gegenstand dieses Outsourcingvertrages ist die entgeltliche Erbringung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie zugehörigen IT-Leistungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber auf dessen Systemen. Der Leistungsumfang ergibt sich aus diesen AGB sowie dem jeweiligen Angebot des Auftragnehmers. Bei Widersprüchen geht das Angebot diesen AGB vor.

[3] Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten diese AGB auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist.

[4] Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsschluss

[1] Die Angebote des Auftragnehmers sind – soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet – freibleibend und unverbindlich.

[2] Der Vertrag kommt nach Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande, sobald der Auftragnehmer den Auftrag wiederum ausdrücklich bestätigt oder für den Auftraggeber ersichtlich mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat.

§ 3 Transition, Übergabestichtag

[1] Der Auftragnehmer wird die Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrags gegenüber dem Auftraggeber ab dem Übergabestichtag in eigener Verantwortung erbringen. Der Übergabestichtag wird rechtzeitig vereinbart.

[2] Der Auftragnehmer wird die Federführung bei der Transition der IT-Leistungen von dem Auftraggeber auf den Auftragnehmer für die Zwecke der Erbringung der Leistungen nach diesem Outsourcingvertrag übernehmen. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages ab dem Übergabestichtag ordnungsgemäß aufgenommen und durchgeführt werden können. Der Auftraggeber wird dabei entsprechend seiner vertraglichen Pflichten mitwirken.

[3] Die Übergabe der Leistungen an den Auftragnehmer ist vom Eintritt der folgenden aufschiebenden Bedingungen abhängig:

- a) Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Mitwirkungen erbracht, insbesondere die Software beschafft und lizenziert sowie ausreichenden Fernzugriff eingerichtet.
- b) Der Auftragnehmer hat den Onboarding-Prozess abgeschlossen.

§ 4 Leistungsbeschreibung

[1] Der Auftragnehmer erbringt auf dem IT-System des Auftraggebers per Fernzugriff oder in einer SaaS-Umgebung (Cloud) die Lohnbuchhaltung für den Auftraggeber als Dienstleistung.

[2] Die Leistungen des Auftragnehmers beziehen sich – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – ausschließlich auf die Softwarelösungen zvoove PDL, zvoove GDL und zvoove payroll.

[3] Die vertraglich geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die unter <https://www.my-easypayroll.de/lbs> abrufbar ist.

[4] Der Auftragnehmer wird die Systeme des Auftraggebers im Rahmen eines Onboarding-Prozesses einrichten.

§ 5 Eingesetztes Personal; Unterauftragnehmer

[1] Der Auftragnehmer ist bei der Wahl der Personen frei, die er zur Leistungserbringung einsetzt. Er trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind. Das eingesetzte Personal wird sowohl hinsichtlich der Arbeitszeit als auch hinsichtlich des Arbeitsorts ausschließlich nach dem billigen Ermessen des Auftragnehmers tätig. Das eingesetzte

Personal unterliegt keinen fachlichen Weisungen durch Mitarbeiter des Auftraggebers. Die Ausübung des Hausrechts und Weisungen zur Abwendung von Gefahren bleiben hiervon unberührt.

[2] Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber Personen namentlich benannt hat, die er zur Leistungserbringung einzusetzen beabsichtigt, entspricht dies dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Benennung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf den Einsatz der genannten Personen besteht nicht.

[3] Der Auftragnehmer kann seine Leistungen auch durch Unterauftragnehmer erbringen. Der Auftragnehmer wird die Vereinbarungen mit seinen Unterauftragnehmern so ausgestalten, dass sie in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrags stehen und die eingesetzten Unterauftragnehmer ordnungsgemäß zur Vertraulichkeit verpflichten.

§ 6 Mitwirkungen des Auftraggebers

[1] Der Auftraggeber wird die Mitwirkungsleistungen erbringen, die ihm vertraglich zugewiesen sind. Diese ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen und der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers. Zur Erfüllung darüberhinausgehender Mitwirkungsleistungen ist der Auftraggeber nur dann verpflichtet, wenn diese für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich und für den Auftraggeber zumutbar sind.

[2] Erforderliche Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers:

a) Beschaffen, Bereithalten und Unterhalten der Software (zvoove GDL/PDL, zvoove Payroll), die für die vertragsgemäßen Dienste erforderlich ist in jeweils aktueller Version und mit ausreichender Lizenzierung;

b) Benennen eines qualifizierten Mitarbeiters, der als Ansprechpartner zur Verfügung steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen;

c) Teilnahme am Freigabeprozess des Auftragnehmers: Lohn- und Gehaltsabrechnungen werden erst nach Freigabe des Auftraggebers an dessen Mitarbeiter bzw. an Behörden, Ämter und Banken übermittelt;

d) Zurverfügungstellen von Informationen und Unterlagen;

e) Einräumen von Zugang zu den eigenen IT-Systemen, Bereithalten eines Fernzugriffs mittels der vereinbarten Software und einer Internetverbindung mit ausreichender Leistung;

[3] Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass es im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers z.B. durch Konfigurationsarbeiten innerhalb der Software für ihn zu kurzzeitigen Ausfällen bei der Nutzbarkeit der Software kommen kann.

[4] Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind die Mitwirkungsleistungen des

Auftraggebers unentgeltlich zu erbringen.

[5] Erbringt der Auftraggeber die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht und kommt es dadurch zu einem Leistungsmangel, so ist der Auftragnehmer für den Eintritt des Leistungsmangels nicht verantwortlich, soweit

- a) die Nichterfüllung der Mitwirkungsleistungen dafür ursächlich war,
- b) den Auftragnehmer kein Mitverschulden trifft,
- c) der Auftragnehmer seine Hinweispflichten in Bezug auf die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers erfüllt hat und
- d) der Auftragnehmer alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die betroffenen Leistungen ungeachtet des Ausbleibens der Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers selbst zu erbringen.

§ 7 Vergütung

[1] Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des Auftragnehmers.

[2] Kosten nach Aufwand werden mit der jeweiligen Rechnung für den zurückliegenden Monat abgerechnet und sind nach Rechnungsstellung fällig. Der erfasste Zeitaufwand wird jeweils auf volle 15 Minuten aufgerundet.

[3] Rechnungen werden ausschließlich als Online-Rechnung in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber kommt 10 Tage nach Erhalt der Rechnung mit der Zahlung in Verzug.

[4] Soweit nicht anders gekennzeichnet, verstehen sich alle Preise netto zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigung

[1] Die Laufzeit des Outsourcingvertrags ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des Auftragnehmers.

[2] Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert er sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht von einer Partei rechtzeitig gekündigt wurde. Die Kündigungsfrist ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des Auftragnehmers.

[3] Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der eine Partei zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt

insbesondere vor, wenn die andere Partei wiederholt oder schwerwiegend gegen wesentliche Pflichten dieses Outsourcingvertrages verstößt.

[4] Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 9 Änderungsvorbehalt

Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen während der Vertragslaufzeit zu ändern und anzupassen, sofern hierzu technisch, rechtlich und/oder wirtschaftlich und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers eine Notwendigkeit besteht. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die geänderten Bedingungen in Textform übermitteln und auf die Neuregelungen besonders hinweisen. Zugleich wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist für die Erklärung einräumen, ob er die geänderten Geschäftsbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei Fristbeginn ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 10 Haftung

[1] Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt:

- bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

[2] Im Übrigen ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

[3] Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 11 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

[1] Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln. Das bedeutet insbesondere, dass der Auftragnehmer diese Informationen an Dritte weder selbst noch durch Dritte bekanntzugeben oder sonst für andere Zwecke als die zwischen den Parteien vereinbarte Tätigkeit zu verwenden hat. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

[2] Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren darüber hinaus, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

[3] „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über Produkte der jeweiligen Partei, einschließlich Object Codes, Dokumentationen und sonstige Unterlagen, betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie – für den Auftragnehmer – sämtliche Arbeitsergebnisse.

[4] Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

[5] Die Parteien werden nur befugten Personen Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren und sicherstellen, dass diesen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind.

§ 12 Datenschutz

Es gilt der, dem Auftrag beiliegende, Auftragsverarbeitungsvertrag.

§ 13 Abwerbeverbot

- [1] Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich wechselseitig, während der Vertragslaufzeit keine Mitarbeiter der jeweils anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben.
- [2] Unter Abwerben wird das Einwirken auf einen arbeitsvertraglich gebundenen Arbeitnehmer mit dem Ziel, diesen zum Arbeitsplatzwechsel zu bewegen, verstanden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- [1] Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- [2] Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.
- [3] Der Auftraggeber kann gegenüber Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Auftragnehmer anerkannten Forderungen aufrechnen.
- [4] Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende gültige und wirksame Regelung treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.